

Verständigung über Bewährungsstrafe

StPO §§ 257c, 305a Abs. 1, 337, 344 Abs. 2; StGB §§ 56a ff.

1. Verhält sich ein vom Gericht unverändert übernommener Verständigungsvorschlag der Verteidigung, der auf die Verhängung einer Bewährungsstrafe abzielt, sich nicht zu etwaigen Bewährungsaufgaben, kann der solche Auflagen enthaltende Bewährungsbeschluss nicht mit der isolierten Beschwerde nach § 305a Abs. 1 StPO mit der Begründung angefochten werden, die Erteilung von Bewährungsaufgaben sei »absprachewidrig«.

2. Die vergebliche Nichteinhaltung der Verständigung kann in solchen Fällen nur mit der Revision geltend gemacht werden (Verfahrensrüge wegen Verstoßes gegen § 257c Abs. 4 StPO). (amtl. Leitsätze)

OLG Rostock, Beschl. v. 02.06.2015 – 20 Ws 110/15

Aus den Gründen: I. Das LG Rostock hat den Bf. und den Mitangekl. mit Urte. v. 28.01.2015 – 11 KLs 82/14 (3) – jeweils wegen unerlaubten Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und den Verfall von Wertersatz in Höhe von insgesamt 13.500 € angeordnet. Das Urte. ist rechtskräftig. Der Entscheidung liegt eine Verständigung zugrunde, nach deren Inhalt dem Bf. im Falle eines Geständnisses des zuvor erörterten Inhalts »jeweils eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 9 M. und (Anm. d. *Senats*: offenbar gemeint »bis zu [...]«) 2 J.« zugesagt wurde. Die Absprache beruhte auf einer entsprechenden Anregung seitens der Verteidigung, sich auf ein »Geständnis unter Abrede der Existenz einer Bande (...) in Erwartung einer Bewährungsstrafe« zu einigen. Mögliche Bewährungsaufgaben waren ebensowenig wie der angeordnete Verfall von Wertersatz Gegenstand dieses vom Gericht unverändert übernommenen Vorschlags der Verteidigung noch der Verständigungsgespräche. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung v. 28.01.2015 hat sich die Verteidigung gegen die Schlussanträge der StA bezüglich der Bewährungsaufgabe und -weisung nur mit dem Antrag gewandt, keinen Bewährungshelfer zu bestellen und keine Geldauflage zu erteilen. Mit dem beantragten Verfall von Wertersatz hat sie sich ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Bf. wendet sich mit der von seinem Verteidiger angebrachten Beschwerde v. 17.02.2015 gegen den Bewährungsbeschluss vom (richtig:) 28.01.2015, soweit ihn die *I. Gr. StrK* für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt und ihm auferlegt hat, 300 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung der Bewährungshilfe zu leisten. Die *StrK* hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Die GStA ist der Beschwerde im Hinblick auf die verhängte Bewährungsaufgabe mit näherer Begründung beigetreten und hat im Übrigen deren Verwerfung als unbegründet beantragt.

II. Die gem. §§ 304, 305a Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde des Verurteilten gegen den nach § 268a Abs. 1 StPO ergangenen Bewährungsbeschluss hat insgesamt keinen Erfolg.

Nach § 305a Abs. 1 S. 2 StPO kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist. Gesetzwidrig ist eine Anordnung, wenn sie dem einschlägigen materiellen Recht (§§ 56a bis 56d StGB, § 59a StGB, §§ 68b, 68c StGB) widerspricht, etwa weil sie im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist, oder wenn sie sonst die Grenzen des dem Gericht eingeräumten Ermessens überschreitet (*SaarlOLG Saarbrücken*, Beschl. v. 04.10.2013 – 1 Ws 106/13 [= StV 2014,

82]; *KG*, Beschl. v. 04.04.2014 – 3 Ws 165/14, 3 Ws 165/14–141 AR 133/14 –, [...]; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO 57. Aufl., § 305a Rn. 1; *Zabeck*, in: MK-StPO, 7. Aufl., § 305a Rn. 11; *Frisch*, in: SK-StPO, Bd. VI, 4. Aufl., § 305a Rn. 13 m.w.N.). Darüber hinaus kann auch die Art und Weise des Zustandekommens des Bewährungsbeschlusses dessen Gesetzwidrigkeit begründen (*OLG Saarbrücken*, a.a.O.; *KG*, a.a.O.; *Frisch* a.a.O.).

Gemessen an diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab erweisen sich sowohl die dem Bf. gem. § 56b Abs. 1 Ziff. 3 StGB erteilte Aufl. der Ableistung von 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit (1.) als auch die gem. § 56d StGB erteilte Weisung, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen (2.), als rechtmäßig.

I. a) Die angefochtene Bewährungsaufgabe entspricht dem sachlichen Recht der §§ 56b, 56d StGB, denn der Bf. ist zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Dass ihm die Erfüllung der Arbeitsaufgabe nicht zugemutet werden könnte, trägt er selbst nicht vor; dies ist auch nicht anderweitig ersichtlich. Insbes. spricht angesichts des vorgegebenen langfristigen Erfüllungszeitraums auch eine etwaige Erwerbstätigkeit nicht gegen diese Auflage. Die Auflage verstößt auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Auflagen müssen so bestimmt formuliert sein, dass Verstöße (§ 56 f. Abs. 1 Nr. 3 StGB) einwandfrei festgestellt werden können. Das Gericht muss ferner die inhaltliche Ausgestaltung in Bezug auf den Leistungsumfang und die Erfüllungszeit festlegen (*Stree/Kinzig*, in: Sch/Sch-StGB, 28. Aufl., § 56b Rn. 14). Das ist hier geschehen. Das LG hat die Zahl der gemeinnützig zu erbringenden Arbeitsstunden bestimmt und auch die Zeit festgelegt, in welcher die Auflage erfüllt werden muss. Schließlich hat es angeordnet, dass die Auflage nach Weisung der Bewährungshilfe zu erbringen ist. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung ist nicht erforderlich (*KG*, a.a.O. m.w.N.).

b) Soweit Verteidigung und GStA die Auffassung vertreten, § 257c StPO und der Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) geböten es, einen Angekl. vor einer Verständigung, deren Gegenstand die Verhängung einer zur Bewährung aus zusetzenden Freiheitsstrafe ist, auch auf konkret in Betracht kommende Bewährungsaufgaben gem. § 56b Abs. 1 S. 1 StGB hinzuweisen, woraus bei einem Schweigen der Verständigung wie im vorliegenden Fall die Rechtswidrigkeit einer dahingehenden Aufl. folge, teilt der *Senat* die dem zu Grunde liegende überwiegende Auffassung in Rspr. und Lit. nicht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 11.09.2014 – 4 StR 148/14, NJW 2014, 3173 [= StV 2015, 150]; Beschl. v. 29.01.2014 – 4 StR 254/13, *BGHSt* 59, 172 ; *OLG Köln*, Beschl. V. 16.01.1998 – 2 Ws 687/97, NJW 1999, 373; soweit ersichtlich zuletzt *OLG Frankfurt/M.*, Beschl. v. 11.02.2015 – 1 Ss 293/14 [= StV 2016, 98 [vorstehend]]; *Meyer-Goßner*, StPO, 57. Aufl. § 257c Rn. 12; einschränkend »in aller Regel«: *SaarlOLG*, Beschl. v. 04.10.2013 – 1 Ws 106/13 , NJW 2014, 238; ausdrücklich offenlassend *BGH*, Beschl. v. 07.10.2014 – 1 StR 426/14, StraFo 2014, 514 [= StV 2015, 151]; a.A. *BGH* Beschl. v. 17.02.1995 – 2 StR 29/95; NStE Nr. 128 zu § 261; *OLG Dresden*, Beschl. v. 26.02.2007 – 1 Ws 24/07; *Kaetzler*, wistra 1999, 253 ff.).

aa) Die Regelung des § 257c StPO lässt weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck erkennen, dass der Gesetzgeber bei einer Verständigung über die Strafaussetzung zur Bewährung auch die Ausübung der Ermessensvorschriften der §§ 56a ff. StGB zwingend einbezogen wissen wollte. § 257c Abs. 2 StGB zwingt bereits nicht dazu, den Inhalt der zum Urte. gehörigen Beschl. zum Gegenstand einer Verständigung zu machen, sondern eröffnet nur die Möglichkeit, dies zu regeln, um insoweit diese vormals streitige Frage zu entscheiden (vgl. dazu nur *Meyer-Gofßner*, a.a.O. § 257c Rn. 12). Schon deshalb ergibt sich aus der Norm nicht, welchen Umfang eine Verständigung haben muss, die eine Strafaussetzung zur Bewährung zum Gegenstand hatte. Soweit die o.g. Auffassung (vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 29.01.2014 a.a.O.) die ihrer Ansicht nach zwingend notwendige Einbeziehung der Auflagen mit einer nach dem Wort laut des § 56b Abs. 1 S. 1 StGB der Bewährungsauflage innewohnenden strafähnlichen Genugtuungsfunktion dieser Maßnahmen begründet, wird dies nach Auffassung des *Senats* dem Wesen der Bewährungsauflage letztlich nicht gerecht.

bb) Nach dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des § 56b StGB dient die Aufl. zwar auch der Genugtuung für begangenes Unrecht und deckt damit einen Teilbereich des Strafzwecks des eigentlichen Strafurteils mit ab (zu dessen umfassender Funktion nach der sog. Vereinigungstheorie vgl. nur *BVerfGE* 45, 187 ff. [*BVerfG*, v. 21.06.1977 – 1 BvL 14/76]; Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung). Der eigentliche Zweck der Aufl. des § 56b StGB liegt jedoch in einer vom Strafurteil abweichenden und dieses ergänzenden Genugtuungsfunktion, nämlich darin, den Verurteilten nach seiner Entlassung noch über eine gewisse Zeit hinweg nachdrücklich daran zu erinnern, dass die Vollstreckung nur ausgesetzt ist und er eine Zeit der Erprobung durchmacht. Diese den Strafzweck des Strafurteils ergänzende »Denkzettelfunktion« ist eigentlicher Kern des Sinns der Bewährungsauflage (vgl. nur *OLG Celle*, Beschl. v. 04.07.1989, 1 Ws 195/89). Maßgeblicher Kern einer Verständigung ist demgegenüber der Strafraum einschließlich des »Ob« einer Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. auch § 257 Abs. 4 StPO zur Bindung des Gerichts an den in Aussicht gestellten Strafraum, der ebenfalls keine Erstreckung auf Bewährungsauflagen erkennen lässt).

cc) Eine zwingende Einbeziehung des »Wie« der Bewährung und damit auch der in § 56b StGB geregelten Auflagen widerspricht zudem dem Regelungsgefüge des Bewährungsrechts der §§ 56a ff. StGB, das ersichtlich von einer strikten Trennung des Strafverfahrens einschließlich des Strafurteils vom Bewährungsverfahren ausgeht. Durch eine zwingende Einbindung der Bewährungsmaßnahmen in das Verständigungsverfahren würden letztlich die den Gerichten gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Handhabung der Maßnahmen nach §§ 56b ff. StGB im Bewährungsbeschlussverfahren und im Vollstreckungsverfahren während der Bewährungszeit derart beschnitten, dass der Gesetzgeber, hätte er dies gewollt, dies ausdrücklich hätte regeln müssen. So ergibt sich schon aus der in § 56a Abs. 2 S. 2 StGB geregelten Möglichkeit der nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit die Wertentscheidung des Gesetzgebers, nach der Maßnahmen zur Absicherung der Bewährung den jeweils am Bewährungsverhalten gemessenen Erfordernissen anzupassen sein

sollen. Wollte man dies zwingend in eine Verständigung einbezogen wissen wollen, wäre dies selbst bei Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts unter Maßgabe künftiger neuer Tatsachen in eine Verständigung kaum noch umsetzbar, weil die Festlegung der Dauer stets Anlass zu einer Diskussion über den Inhalt der Verständigung liefern würde. Soweit grundsätzlich die Möglichkeit besteht, bei einem versehentlich unterlassenen Beschluss eine Nachholung in entsprechender Anwendung von § 453 StPO oder durch das Berufungsgericht vorzunehmen, stellte sich die Frage, ob dies bei dahingehender fehlender Verständigung noch möglich sein soll. Auch die Möglichkeit nachträglicher Entscheidungen gem. §§ 56b bis d StGB, wie sie § 56e StGB vorsieht – und die der Gesetzgeber offensichtlich nicht beschnitten wissen wollte – ließen sich bei einer zwingenden Einbeziehung des »Wie« einer Bewährungsstrafe in eine Verständigung kaum noch handhaben. Soweit im Hinblick auf die Anwendung des § 56e StGB auf Auflagen insoweit eine einschränkende Auffassung vertreten wird, trägt dies nichts aus, da eine solche vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt war. Dementsprechend kann aus einer etwa nur – auf Weisungen – eingeschränkten Anwendbarkeit des § 56e StGB auch nicht der Schluss gezogen werden, dessen Regelung widerspräche dem Zwang zur Einbeziehung der Auflagen in eine Verständigung nicht (dazu ebenfalls zweifelnd *BGH*, Beschl. v. 07.10.2014). Gerichte wären ansonsten gezwungen, für im Zeitpunkt der Verständigung noch nicht erkennbare Fallgestaltungen durch entsprechende Regelungen »vorzuzuregeln«. Das war offensichtlich mit § 257c StPO nicht gewollt.

dd) Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte oder der Grundsatz des fairen Verfahrens geben keinen Anlass zu einer anderen Betrachtung. Der Verurteilte würde bei einer zwingend notwendigen Einbeziehung der Bewährungsfolgen und der Konstatierung eines entsprechenden Vertrauensschutzes bei Schweigen der Verständigung deutlich mehr privilegiert als dies bei Verurteilung ohne Verständigung der Fall wäre. Darüber hinaus widerspricht es bei Verständigung über eine Bewährungsstrafe auch jeglicher lebensnaher Betrachtung, wollte man zu Gunsten des Verurteilten und der Verteidigung unterstellen, diese würden ernsthaft einer Strafaussetzung zur Bewährung im Hinblick auf einzelne Auflagen nicht zustimmen wollen. Das erscheint im Hinblick auf die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbundenen Vorteile so lebensfremd, dass im Gegenteil – ob nun anwaltlich vertreten oder nicht – davon ausgegangen werden kann, dass diese Frage für den Betroffenen für seine Entscheidung über die Zustimmung zur Verständigung von keinem essenziellen Interesse ist. Das gilt insbes. auch deshalb, weil der Betroffene nur materiell rechtmäßige Bewährungsfolgen gegenwärtigen muss und sich gegen insoweit für rechtswidrig erachtete mittels Beschwerde zur Wehr setzen kann. Im Übrigen kann der Bf. im vorliegenden Fall schon deshalb keinen Verstoß gegen das Gebot fairen Verfahrens geltend machen, weil die Verständigung ausweislich der Aktenlage eindeutig auf einen entsprechenden Vorschlag der Verteidigung zurückgeht, aus dem ersichtlich ist, dass es ihm allein um die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung ging. Das ergibt sich auch daraus, dass die Verfahrensbeteiligten, nachdem sich das *Gericht* zu einer möglichen Dauer der Freiheitsstrafe geäußert hatte, diese Überlegung einverständlich dahingehend ausgelegt haben, dass darunter eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe zu verstehen sei. Spätestens

zu diesem Zeitpunkt hätte Anlass dazu bestanden, zum »Wie« der Bewährung Stellung zu nehmen, wenn auch dies von maßgeblicher Bedeutung für den Willensbildungsprozess des Bf. gewesen wäre. Jedenfalls aber wäre nach der entsprechenden Antragstellung durch die StA in deren Schlussvortrag zu erwarten gewesen, dass der Bf. eine seiner Ansicht nach vorliegende Absprachewidrigkeit der begehrten Aufl. und Weisung ins Feld führt. Dass sich die Verteidigung stattdessen nur in allg. Form gegen die Nichtfestsetzung dieser Bedingungen ausgesprochen hat, lässt erkennen, dass auch sie diese nicht als verständigungswidrig angesehen hat. Andernfalls hätte es nahegelegen – wie dies im Übrigen bis auf die o.g. Entscheidung des *Saarländischen OLG* in allen anderen genannten Entscheidungen der Fall war – die Abredewidrigkeit der Bewährungsgestaltung nicht nur zum Gegenstand einer Beschwerde, sondern wegen des vermeintlichen Verstoßes gegen § 257c Abs. 4 StPO zum Gegenstand eines gegen das auf der Verständigung und dem nachfolgenden Geständnis beruhenden Urtr. gerichteten Revisionsverfahrens zu machen. Gerade dass dies nicht geschehen ist, zeigt, dass auch nach der Auffassung der Verteidigung das »Wie« der Bewährung gerade nicht von der Verständigung umfasst war und auch nicht umfasst werden sollte. Das Verhalten, einerseits nicht mit der Revision gegen das auf der vorgeblich nicht eingehaltenen Verständigung beruhende Strafurteil vorzugehen, andererseits aber den Bewährungsbeschluss mit dem Hinweis auf eine damit nicht eingehaltene Verständigung anzugreifen, erscheint vor diesem Hintergrund widersprüchlich.

2. Da bloße Bewährungsweisungen gem. § 56d StGB – hier: die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer – von vornherein nicht der Genußtuung dienen, fordert weder § 257c StPO noch der Grundsatz fairen Verfahrens eine dementisprechende Verständigung (*BGH*, Beschl. v. 07.10.2014 – 1 StR 426/14 a.a.O.).

Anm. d. Red.: Zu den beiden vorstehend abgedruckten, sich widersprechenden Entscheidungen des *OLG Frankfurt/M.* und des *OLG Rostock MüKo-StPO/Jahn/Kudlich*, Bd. 2 (2016), § 257c Rn. 103.

Bindungswirkung der Entscheidung des Beschwerdegerichts

StPO §§ 309, 112 Abs. 2 Nr. 3, 117, 120 Abs. 1

Die Entscheidung, die das Beschwerdegericht gemäß § 309 Abs. 2 StPO trifft, ersetzt die ursprüngliche Entscheidung der unteren Instanz und ist von diesem dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen und bindet dieses, solange sich der zu beurteilende Sachverhalt nicht ändert (hier: Aufhebung eines Haftbefehls trotz vorangegangener Haftfortdauerentscheidung durch das Beschwerdegericht).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 16.04.2015 – 1 Ws 90/15

Aus den Gründen: I. Das *AG Wolfenbüttel* hat am 15.12.2014 gegen den Angekl. einen Haftbefehl wegen unerlaubten Handelns mit Btm in zehn Fällen erlassen. Dabei hat das *Gericht* den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) angenommen, weil der Angekl. auf Zeugen eingewirkt und dadurch die Wahrheitsermittlung erschwert habe. [...] Am 05.01.2015 hat das *AG* den Angekl. dann wegen unerlaubten Handelns mit

Btm in zehn Fällen und außerdem wegen unerlaubten Besitzes von Btm zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 3 M. verurteilt; zugleich hat das *Gericht* gem. § 268b StPO die Fortdauer der U-Haft angeordnet. Während des Berufungsverfahrens hat der Angekl. [...] gegen die Haftfortdauerentscheidung [...] Beschwerde eingelegt. Das *LG Braunschweig* hat mit Beschl. v. 05.03.2015 [= StV 2015, 311] den Haftbefehl des *AG Wolfenbüttel* v. 15.12.2014 aufgehoben. Die Verdunkelungsgefahr sei entfallen, weil nach der erstinstanzlichen Vernehmung der Zeugen die Beweise gesichert und keine Gefahr der Einflussnahme mehr bestehe.

Auf die Beschwerde der StA hat der *Senat* am 23.03.2015 den Beschl. v. 04.03.2015 aufgehoben. In den Beschlussgründen, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat der *Senat* vereinzelt dargelegt, dass weiterhin von Verdunkelungsgefahr auszugehen ist, weil insbes. die zentrale Aussage des Zeugen S (Erwerber der Btm) im vorliegenden Fall nicht durch die Vernehmung des Amtsrichters ersetzt werden könne. Außerdem hat der *Senat* darauf hingewiesen, dass der gem. § 112a Abs. 2 StPO subsidiäre Haftgrund der Wiederholungsgefahr ebenfalls gegeben sei.

Dennoch hat das *LG* unmittelbar nach Rückkehr der Akten und ohne neue Tatsachengrundlage durch den [von der StA] angefochtenen Beschl. v. 01.04.2015 erneut die Haftfortdauerentscheidung v. 05.01.2015 aufgehoben. Der *Senat* habe am 23.03. falsch entschieden. Eine Erschwerung der Wahrheitsermittlung könne, wie das *KG* (Beschl. v. 11.07.2012, 4 Ws 73/12, juris) zutreffend ausgeführt habe, nicht angenommen werden, wenn »richterlich protokollierte Aussagen der Geschädigten vorliegen, deren Inhalt zudem durch Vernehmung des Amtsrichters bezeugt werden können«. Außerdem habe das *AG* nicht diskutiert, ob die einzelnen Verkäufe an den Zeugen S aus einem einheitlichen Vorrat erfolgt sein könnten und deshalb eine Bewertungseinheit anzunehmen sei. [...] Hiergegen hat die StA erneut Beschwerde eingelegt, der die *Kammer* nicht abgeholfen hat.

II. [...] Das Rechtsmittel ist begründet, weil das *LG* ohne neue Tatsachengrundlage an den *Senatsbeschl.* v. 23.03.2015 gebunden und deshalb nicht befugt war, erneut den Haftfortdauerbeschl. v. 05.01.2015 aufzuheben. Eine solche Änderungsbefugnis, wie sie die *Kammer* für sich in Anspruch genommen hat, steht – solange sich die Entscheidungsgrundlage nicht durch neue Umstände ändert – allein dem *Senat* zu, der sich hierzu indes nicht veranlasst sieht.

Der Beschl. v. 23.03.2015 ist zwar trotz seiner Unanfechtbarkeit (§ 304 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 StPO) abänderbar und nicht in formelle Rechtskraft erwachsen (vgl. zum Begriff der formellen Rechtskraft: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 7. Aufl., Einl Rn. 481), weil das zuständige Gericht jederzeit zur Aufhebung eines Haftbefehls gem. § 120 Abs. 1 S. 1 StPO befugt sein muss, wenn es erkennt, dass die Voraussetzungen der U-Haft nicht vorliegen (*KK/Fischer*, StPO, 7. Aufl., Einl Rn. 481; *LR/Hilger*, StPO, 26. Aufl., § 120 Rn. 4). Die Unzuständigkeit der *Kammer* – nicht des *Senats* – für die aktuelle Entscheidung (erneute Aufhebung des Haftfortdauerbeschlusses) ergibt sich hier jedoch aus dem Umstand, dass der *Senat* als Beschwerdegericht den Sachverhalt am 23.03.2015 bereits beurteilt hat. Die Entscheidung, die das Beschwerdegericht gem. § 309 Abs. 2 StPO trifft, ersetzt die ursprüngli-